



Brüssel, den 8. März 2019  
(OR. en)

7283/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0431(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 52**  
**ENFOPOL 112**  
**COMIX 150**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	7. März 2019
Empfänger:	Delegationen

---

Nr. Vordok.:	6401/19
--------------	---------

---

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der <b>polizeilichen Zusammenarbeit</b> durch <b>Finnland</b> festgestellten Mängel
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Finnland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. März 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im  
Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Finnland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Finnland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 6180 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2 und 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT,

Finnland sollte

1. eine einzige, kohärente Schnittstelle für den Zugang zu den verschiedenen polizeilichen Datenbanken – einschließlich EU-Datenbanken/internationale Datenbanken – entwickeln;
2. für alle Mitarbeiter der Polizei, die vorhandene polizeiliche Datenbanken nutzen, regelmäßig obligatorische Schulungen zu deren Nutzung bereitstellen, darunter auch zur Vorgehensweise bei der Abfrage ausländischer Namen oder Fahrzeugdaten in den bestehenden nationalen Systemen;
3. klare Informationen darüber bereitstellen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn in EU-Datenbanken/internationalen Datenbanken Treffer erzielt werden;
4. für die Frage sensibilisieren, wie die Instrumente der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zu verwenden sind, indem es für alle relevanten Mitarbeiter – angefangen bei den Mitarbeitern der Einsatzzentralen und den Untersuchungsbeauftragten – regelmäßig verpflichtende Schulungen durchführt;
5. in den mit EU-Datenbanken/internationalen Datenbanken verbundenen nationalen Systemen effektive Fuzzylogik-Suchfunktionen bereitstellen;

6. umfassende Leitlinien/Anweisungen für die Nutzung der Kommunikationskanäle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit annehmen;
7. in Bezug auf die Nutzung von Datenbanken und die Sensibilisierung für das Potenzial der EU-Datenbanken/internationalen Datenbanken standardisierte Verfahren für Polizeibeamte entwickeln, darunter für das Personal der zentralen Anlaufstelle (SPOC);
8. ein einheitliches Fallbearbeitungssystem für die zentrale Anlaufstelle (SPOC) einführen;
9. die Nutzerfreundlichkeit des Polizei-Intranets verbessern, indem dort kurze und knappe Informationen über Fragen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, z. B. in Form von häufig gestellten Fragen (FAQ), bereitgestellt werden;
10. Anweisungen dafür festlegen, welche Maßnahmen im Falle der grenzüberschreitenden Überwachung zu ergreifen sind;
11. Anweisungen dafür festlegen, welche Maßnahmen im Falle der grenzüberschreitenden Nacheile zu ergreifen sind;
12. Anweisungen für den Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Strafverfolgungszwecke festlegen, die mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) im Einklang stehen;
13. für die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf den Zugang der zuständigen Behörden zur EURODAC-Datenbank zu Strafverfolgungszwecken sensibilisieren;
14. vor dem Hintergrund des derzeitigen Bedarfs bewerten, ob das Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Estland aktualisiert werden müsste.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*